



**MERKBLATT ABF**  
Meldepflicht und gewässer-  
schutztechnische Bedingungen

## **1 ZWECK UND BEGRIFFSBESTIMMUNG**

Als freistehende Tanks gelten Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die ein Fassungsvermögen ab 450 l aufweisen. Freistehende Tanks sind in der Regel in einem Gebäude (Keller, Tankraum, etc.) aufgestellt und gut zugänglich.

Werden Tankanlagen (z.B. wegen der Umstellung auf einen anderen Energieträger) ausser Betrieb gesetzt, müssen für die Ausserbetriebsetzung und die Abmeldung des Tanks die folgenden Massnahmen getroffen werden. Diese dienen dazu, eine Verschmutzung der Gebäudesubstanz oder der Umwelt zu verhindern.

## **2 ENTLERUNG**

Der Tank sowie die zugehörigen Leitungen und Armaturen müssen vollständig entleert werden. Der Lagerbehälter muss nach den Regeln der Technik gereinigt werden. Diese Regeln werden durch den Fachverband CITEC Suisse festgelegt.

Sämtliche Produkteleitungen wie die Ölleitung zum Brenner, die Füllleitung, aber auch der Messstab sowie die Abfüllsicherung sind zu entfernen. Leitungen, die aus technischen Gründen nicht demontiert werden können, müssen an den Enden abgeblindet (verschlossen) werden. Falls der Tank über eine PVC-Innenhülle verfügt, ist diese auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Falls am Tank Leckanzeigesysteme (z.B. Flüssigkeitsfühler zur Niveauüberwachung) installiert sind, müssen diese entfernt oder zumindest dauerhaft und eindeutig von der Stromversorgung getrennt werden.

## **3 LAGERGUTVERLUST**

Der Lagerbehälter und die Produkteleitungen müssen bei der Ausserbetriebsetzung auf undichte Stellen und allfällige Leckverluste überprüft werden. Der Lagerbehälter ist von aussen und von innen zu kontrollieren. Undichte Stellen am Behälter und an den Rohrleitungen sind dem AWEL unverzüglich zu melden. Bei Lagergutverlusten bleiben weitere Auflagen zu Abklärungen über die Belastung des Standortes vorbehalten.

## **4 FACHPERSON / FACHFIRMA**

Ein Tank darf nur von einer Person ausser Betrieb gesetzt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung die entsprechenden Arbeiten gemäss den Regeln der Technik durchführen kann. Die fachkundige Person muss die ausgeführten Arbeiten und ihren Befund in einem Kontrollrapport festhalten.

Adressen von Fachfirmen finden sich auf der Internetseite von CITEC Suisse, dem Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit ([www.citec-suisse.ch/Rubrik «Fachbetriebe»](http://www.citec-suisse.ch/Rubrik%20«Fachbetriebe»)).

## **5 VERANTWORTUNG DES INHABERS**

Der Inhaber des Tanks sorgt dafür, dass die ausführende Fachfirma die Ausserbetriebsetzung der zuständigen Behörde mit einem Kontrollrapport meldet und dass das zugehörige Tankkontrollheft vernichtet wird. Der Inhaber ist für Unfälle und Schäden, die durch den Fortbestand des Lagerbehälters bzw. der Lageranlage entstehen, vollumfänglich haftbar. Der Eigentümer trägt auch für einen entleerten und gereinigten Tank die volle Verantwortung.

## **6 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN**

Tankanlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Sektion Tankanlagen  
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
Tel. 043 259 32 60  
[tankanlagen@bd.zh.ch](mailto:tankanlagen@bd.zh.ch)  
[www.tankanlagen.zh.ch](http://www.tankanlagen.zh.ch)

Für Tankanlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich wenden Sie sich an:

Umwelt- und Gesundheitsschutz  
Abteilung Umwelt  
Walchestr. 31, Postfach 3251, 8021 Zürich  
Telefon 044 412 43 76  
[www.stadt-zuerich.ch/ugz](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz)

# **AUSSERBETRIEBSETZEN UND ABMELDEN VON FREISTEHENDEN TANKS**